



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Reitverein St. Georg Helenabrunn 1980 e.V.

Er hat seinen Sitz in 41747 Viersen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und der reitsportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein gehört dem Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Viersen e.V. an; er ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.

Besondere Ziele sind:

- a. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren, Ausbildung sowie die Haltung, Ausbildung von Pferden und Umgang mit ihnen.
- b. Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderen reiterlichen Veranstaltungen.
- c. Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeit-Breitensports und der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig

2. Der Verein besteht aus:

- a. **aktiven** Mitgliedern
- b. **passiven** Mitgliedern
- c. **Ehrenmitgliedern**

zu a. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b. Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag.

zu c. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
Sie sind beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den Reitverein, spätestens jedoch 3 Monate vor Jahresende, erfolgen kann. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Verein mit der Einschränkung, dass die Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres erlischt.

Das ausscheidende Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensteile des Vereins, es kann auch keinen Anspruch auf eventuell eingezahlte Kapitalanteile oder Sachleistungen erstellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen.
 - b. Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
 - c. Die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - d. Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.



- e. Hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. Bsp. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- f. Sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Gelbussen und/oder Sperrungen für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 7 Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reit- und Fahrvereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- und Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. Änderungen der Stammitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reitausweise über den Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Viersen e.V. dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. zu melden. Allgemein ist mit der Änderung der Stammitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stammitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Fall aber vor Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen. In besonders begründeten Fällen (z. Bsp. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel)



kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter
4. Dem Kassierer oder seinem Stellvertreter
5. Dem Sportwart oder seinem Stellvertreter
6. Dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter
7. Dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport oder seinem Stellvertreter

Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle seiner Verhinderung.

Dem Vorstand obliegt:

- a.) Ausschluss von Mitgliedern
- b.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschlüssen. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschrift der Versammlungen an. Der Kassierer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung, erstattet den Geschäftsbericht. Der Sportwart betreut die sportlich aktiven Mitglieder des Vereins und fördert durch geeignete Maßnahmen ihre Ausbildung beim Reiten und Fahren, bei der Pferdehaltung usw. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins und fördert durch geeignete Maßnahmen ihre Ausbildung beim Reiten und Fahren, bei der Pferdehaltung usw.

Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter.

Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält Verbindung zu dem Kreisbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport in allen Angelegenheiten bezüglich des Reitens in der freien Natur.

Der Vorstand wird ab dem Jahre 1983 durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Eine Hälfte des Vorstandes, nämlich

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Schriftführer
3. Der 1. Kassierer
4. Der 2. Sport- und Jugendwart
5. Der 1. Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport

sind im Jahr 1985 neu zu wählen.

Danach ist eine Wahlperiode von vier Jahren im Wechsel mit den anderen Vorstandsmitgliedern einzuhalten. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

a.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder an deren dem Vorstand zuletzt bekannte Postanschrift mit einer Einberufungsfrist von mindestens 7 - sieben - Tagen. Der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

b.) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

c.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden durch die/den Jugendsprecher(in) vertreten.

Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins



Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Werden Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anordnungen erforderlich, so sind sie vom Vorstand unverzüglich vorzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Beschlüsse sind in einem Versammlungsprotokoll wörtlich aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (d.h. wenn sie im laufenden Geschäftsjahr nicht 18 Jahre alt werden), zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und der Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihre Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.



§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Verfügung der Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.
2. Bei einem eventuellen Vereinszusammenschluss verbleibt das Vermögen bei dem neuen Verein, soweit dieser neue Verein die Voraussetzungen eines gemeinnützigen Sportvereins nach seiner Satzung erfüllt; andernfalls fällt das Vermögen an den zuvor genannten Begünstigten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2001 in Kraft getreten. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 24.02.2011 wurde § 10 Absatz c) geändert, jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Vorher galt dies nur für Mitglieder ab 18 Jahren.

Viersen, 25.02.2011

Martin Mohren
1. Vorsitzender

Wolfgang Rasbach
2. Vorsitzender, 1. Schriftführer